OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603999/8/MS

Datum:
Linz, 25. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S H A R, P, B, vom 8. Oktober 2020, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. September 2020, GZ: BHLL/920100080683/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit der an die Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x adressierten Anonymverfügung vom 17. April 2020 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge „belangte Behörde“) dem Lenker/der Lenkerin folgende Verletzung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) zur Last:

„1. Datum/Zeit: 27.01.2020, 11:44 Uhr
Ort: Asten, A 1, StrKm 159,800, Fahrtrichtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Funktion: Zulassungsbesitzer(in)
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 19 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[...]"

Aufgrund der Lenkererhebung vom 10. Juni 2020 teilte die Zulassungsbesitzerin mit E-Mail vom 19. Juni 2020 der belangten Behörde dazu mit, sie könne die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), wer den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit gelenkt habe, nicht erteilen. Die Auskunftspflicht treffe den Beschwerdeführer.

Die belangte Behörde wandte sich daraufhin mit einer Lenkererhebung vom 23. Juni 2020 an den Beschwerdeführer. Darin wurde der Beschwerdeführer als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachter Auskunftspflichtiger gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Lenkererhebung bekannt zu geben, wer den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit gelenkt habe.
Da der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft erteilte, erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung vom 8. September 2020 wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG.
Mit E-Mail vom 14. September 2020 erhob der Beschwerdeführer dagegen Einspruch. Soweit entscheidungswesentlich begründete der Beschwerdeführer seinen Einspruch zusammengefasst damit, dass er „nie einen Brief zu irgendeiner sogenannten Lenker-Erhebung bekommen“ habe, zumindest könne er sich nicht daran erinnern. Es liege daher ein Verfahrensfehler vor.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 16. September 2020 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Zustellbestätigung und verwies auf die als zustellrechtliche Begleitmaßnahme zu COVID-19 erlassene Bestimmung nach § 26a Zustellgesetz (ZustG), wonach die Zustellung eines behördlichen Dokuments als bewirkt gilt, wenn das Dokument in die Abgabeeinrichtung der Abgabestelle eingelegt oder dort zurückgelassen wird.

In seinen E-Mails vom 18. September 2020 und vom 21. September 2020 wies der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) zusammengefasst darauf hin, er habe die Zustellbestätigung nicht unterfertigt. Die Lenkererhebung sei nicht zugestellt worden und gebe es für eine gültige Zustellung auch keinen Beweis. Die Strafverfolgung sei aufgrund der eindeutigen Fehlzustellung einzustellen.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 29. September 2020 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer folgende Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG vor:

„1. Datum/Zeit: 10.07.2020
Ort: 4020 Linz, Kärntnerstraße 16
Sie wurden als Auskunftsperson für die Lenkererhebung des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 23.06.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 27.01.2020 um 11:44 Uhr, in Asten A 1, Strkm 159,800, Fahrtrichtung Wien gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
[...]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden). Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die Lenkererhebung vom 23. Juni 2020 nach den zustellrechtlichen Begleitmaßnahmen zu COVID-19 am 25. Juni 2020 zugestellt worden sei. Die Lenkererhebung sei an diesem Tag von der Post in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden. Der Beschwerdeführer sei der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG, die Person, die den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit gelenkt hat, innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben, nicht nachgekommen.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 9. Oktober 2020 Beschwerde, in welcher er (soweit entscheidungswesentlich) zusammengefasst nochmals darauf hinwies, dass er die Zustellbestätigung nicht unterfertigt habe und ein Verfahrensfehler vorliege.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Oktober 2020 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 23. Juni 2020 wurde der Post am selben Tag mittels RSb-Brief zur Zustellung an den Beschwerdeführer übergeben. Die Zustellerin übergab diesen RSb-Brief am 25. Juni 2020 um 12:51:19 Uhr dem Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer hat der belangten Behörde bislang trotz Aufforderung keine Auskunft erteilt, wer den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit lenkte.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.5.2020 (GZ: LVwG-603373/2/Py/PP), dem Beschwerdeführer zugestellt am 12.6.2020, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26.9.2019, GZ: VerkR96-1120-1-2019, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG abgewiesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, den hg. Akt LVwG-603373 und durch Einholung einer schriftlichen Auskunft der Zustellerin der Post vom 3.12.2020 über den Zustellvorgang betreffend die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 23. Juni 2020. Darin teilte sie dem Landesverwaltungsgericht mit, dass sie den RSb-Brief der belangten Behörde am 25. Juni 2020 in den Postkasten des Beschwerdeführers legte, den Zustellnachweis unterfertigte und einen gelben Zettel zur Verständigung des Beschwerdeführers von der Zustellung an seine Haustür hängte. Gemeinsam mit dieser schriftlichen Auskunft übermittelte die Post den Verständigungsnachweis, auf welchem die Zustellerin mit ihrer Unterschrift die Zustellung per 25.6.2020 beurkundete. Weiters übermittelte die Post auch das von der Zustellerin ebenfalls unterfertigte Ergebnis der Sendungsnachforschung, wonach die Lenkererhebung mittels RSb-Brief (Identcode: BB00L4000020000199xxxx) am 23. Juni 2020 von der Post übernommen und am 25. Juni 2020 um 12:51:19 Uhr an den Empfänger übergeben wurde. Diese Urkunden der Post (samt den ergänzenden Angaben der Zustellerin der Post) wurden dem Beschwerdeführer mit RSb-Brief des Landesverwaltungsgerichtes vom 7. Dezember 2020 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt, welchen der Beschwerdeführer jedoch nicht behob. Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes zum Zustellvorgang gründen auf diesen Urkunden der Post und den dazu ergänzenden Angaben ihrer Zustellerin. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Lenkererhebung nie erhalten bzw. könne sich nicht

daran erinnern, stehen diese unbedenklichen Urkunden der Post und die damit korrespondierenden Angaben der Zustellerin der Post entgegen und ist das Vorbringen des Beschwerdeführers als eine reine Schutzbehauptung zu würdigen. Dass der Beschwerdeführer bislang - und damit auch nicht innerhalb der aufgetragenen Frist - seiner gesetzlichen Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG nachkam (Punkt 2.2.), ergibt sich aus den Urkunden im Verfahrensakt und war im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. ist nach dem Parteienvorbringen unstrittig.

Die Feststellungen zu einer im Tatzeitpunkt bereits rechtskräftigen Bestrafung des Beschwerdeführers im Juni 2020 betreffend die Verletzung einer Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG gründen auf den Urkunden im eingesehenen hg. Beschwerdeakt zu GZ: LVwG-603373.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt und konnte von einer solchen im Hinblick darauf, dass über den Beschwerdeführer eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:
§ 103 Abs. 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019):
„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem

Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]“

§ 26a Zustellgesetz (ZustG; BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020; Inkrafttreten: 15.5.2020; Außerkrafttreten: 30.6.2020):
„Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19
§ 26a. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:
1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
a) Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen.
b) Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.“

Nach der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskunftspflicht trifft grundsätzlich den Zulassungsbesitzer. Aus diesem Grund wandte sich die belangte Behörde zunächst mit der Lenkererhebung vom 10. Juni 2020 an die Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x. Mit E-Mail vom 19. Juni 2020 teilte diese der belangten Behörde mit, dass sie diese Auskunft nicht erteilen könne und nannte den Beschwerdeführer als Auskunftspflichtigen. Damit traf den Beschwerdeführer gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz KFG die Auskunftspflicht, weshalb sich die belangte Behörde mit Lenkererhebung vom 23. Juni 2020 zu Recht an den Beschwerdeführer wandte und ihm die Auskunftserteilung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens auftrug.

Es war im gesamten Verfahren unstrittig, dass der Beschwerdeführer bis dato noch keine Auskunft erteilte, wer den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im inkriminierten Zeitpunkt lenkte. Fraglich - und vom Beschwerdeführer bestritten - ist jedoch, ob dem Beschwerdeführer die Lenkererhebung vom 23. Juni 2020 rechtswirksam zugestellt wurde.
Dies ist im Ergebnis zu bejahen: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird bereits nach dem eindeutigen Wortlaut des hier auf die Zustellung anzuwendenden § 26a Z 1 ZustG das Dokument dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Ausdrücklich wird in dieser Bestimmung normiert, dass die Zustellung in diesem Zeitpunkt - also mit dem Einlegen der Sendung in die Abgabeeinrichtung (das sind gemäß § 17 Abs. 2 ZustG: Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) oder dem Zurücklassen an der Abgabestelle - als bewirkt gilt. Eine unterbliebene (oder erfolglos versuchte) Verständigung steht der Wirksamkeit der Zustellung nach § 26a Z 1 ZustG nicht entgegen (vgl. VwGH 18.11.2020, Ra 2020/09/0058).

Da die Zustellerin der Post den RSb-Brief der belangten Behörde betreffend die Lenkererhebung am 25. Juni 2020 dem Beschwerdeführer übergab, gilt die Lenkererhebung mit diesem Tag als zugestellt. Der Beschwerdeführer hätte in der Folge binnen zwei Wochen, sohin bis spätestens 2. Juli 2020, der belangten Behörde die Auskunft erteilen müssen, wer den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit gelenkt hat. Da der Beschwerdeführer seiner Auskunftspflicht jedoch nicht nachkam, hat ihm die belangte Behörde zu Recht eine objektive Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen.

Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Zustellbestätigung nicht unterfertigt, weshalb eine Fehlzustellung vorliege, schadet diesem Ergebnis nicht.

Wie von der Zustellerin der Post dargelegt, wurde im Sinne des § 26a Z 3 ZustG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Zustellung von der Zustellerin

der Post zu Recht selbst durch ihre Unterschrift beurkundet. Einer Bestätigung der Übernahme des RSb-Briefs der belangten Behörde durch den Beschwerdeführer im Sinne des § 22 Abs. 2 ZustG bedurfte es im Hinblick auf die pandemiebedingten Erleichterungen für die Zustellung gemäß § 26a Z 3 ZustG nicht.

Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 103 Abs. 2 KFG enthält weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264).
Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden vom Beschwerdeführer nicht substantiell dargetan und sind solche für das Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat die Verletzung der Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG sohin auch subjektiv zu verantworten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Beschwerdeführer hat (als von der Zulassungsbesitzerin zur Auskunft namhaft gemachte Person) durch das Unterlassen der Auskunft gegenüber der belangten Behörde, wer den Pkw zum inkriminierten Zeitpunkt gelenkt hat, wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung und Verfolgung des verantwortlichen Lenkers jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115). Es ist im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer unrichtigerweise behauptete, die Lenkererhebung sei ihm nicht zugestellt worden, und in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt eine Lenkerauskunft erteilte, von einem vorsätzlichen Verweigern der Auskunft durch den Beschwerdeführer auszugehen. Von der belangten Behörde wurde schon im Hinblick auf die im Tatzeitpunkt bereits rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen einer Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG vom Juni 2020 zu Recht ein Erschwerungsgrund im Sinne des § 33 Abs. 1 Z 2 StGB in die Strafbemessung miteinbezogen (vgl. VwGH 3.10.2016, Ra 2016/02/0160). Das Vorliegen eines Milderungsgrundes ist auch für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich.

Die Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung bei einem von der belangten Behörde angenommenen Einkommen des Beschwerdeführers von 1.500 Euro (Der Beschwerdeführer machte dazu keine Angaben.) die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen jedenfalls als angemessen. Damit sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß